

8) Befehl, die Errichtung von Friedensgerichten betr., vom 28. April 1863.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein u. u.**

haben, um neben der Einrichtung freier Gerichtstage, über welche Unser Befehl vom heutigen Tage die nöthigen Bestimmungen getroffen hat, den Staatsangehörigen noch weitere Gelegenheit zu Verminderung und Abkürzung der Prozesse zu geben, beschlossen, Friedensgerichte in das Leben treten zu lassen und verordnen deshalb mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

### §. 1.

Für alle Stadt- und Landgemeinden sollen Friedensgerichte errichtet werden, welche aus den von den Gemeinden zu wählenden und von den Gerichten zu bestätigenden Friedensrichtern bestehen.

Ueber die Zahl der zu wählenden Friedensrichter haben die Gemeinden zu bestimmen und soll es nahe bei einander gelegenen kleinen Gemeinden gestattet sein, sich zu einem Friedensgerichtsbezirke zu vereinigen, bezüglich sich einer größern nahe gelegenen Gemeinde anzuschließen.

### §. 2.

Die Wahl der Friedensrichter erfolgt durch den Gemeinderath unter Leitung des Bürgermeisters nach relativer Stimmenmehrheit.

Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Friedensgerichtsbezirk bezüglich den Anschluß kleinerer Gemeinden an eine größere haben sich solche über die Betheiligung der einzelnen Gemeinderäthe bei der Wahl zu vereinigen.

Gemeinden ohne Gemeinderath sind von dem betreffenden Justizamt einer benachbarten Gemeinde, in der ein solcher bezieht, zuzuweisen.

### §. 3.

Die Friedensrichter werden zunächst auf drei Jahre gewählt, doch sind auch die abtretenden Friedensrichter wieder wählbar. Fähig zu dem Amte des Friedensrichters ist jeder großjährige, im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befindende Bewohner des betreffenden Gemeinde- oder Friedensgerichtsbezirks, doch ist Niemand verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; wer aber das Amt eines Friedensrichters ange-